

Absender



Stadtverwaltung Pößneck
FB Bau und Stadtentwicklung
Neustädter Straße 1
07381 Pößneck

Ihr Ansprechpartner:
Frau Fischer
Tel.: 03647 500-256
Fax: 03647 500-200
Mail: mandy.fischer@poessneck.de

Vollzug der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Pößneck
ANTRAG

Hiermit beantrage ich die Erteilung der Genehmigung zur Ausführung

- Fällung
- Eingriffe in den Kronen- oder Wurzelbereich.....
- sonstiges.....

Bitte Zutreffendes ankreuzen, evtl. weitere Ausführungen beifügen.

an folgenden Baum / folgenden Bäumen:

Baumart _____ Stammumfang in m Höhe _____ cm
Straße _____ Haus-Nr. _____
(evtl. Flurstücks-Nr. _____)

Antragsteller, **nur wenn abweichend vom Absender:**

Name _____ Vorname _____
Straße _____ Haus-Nr. _____

Telefonnummer für Rückfragen bzw. evtl. zur Vereinbarung eines notwendigen Termines vor Ort;
freiwillige Angabe _____

Begründung des Antrages, Angaben zur beantragten Maßnahme:

Datum

Unterschrift

Baumschutzsatzung der Stadt Pößneck
- Hinweise zum Inhalt der Satzung und zum (Fäll-) Genehmigungsverfahren -

1. **Geschützt** sind alle innerstädtischen Bäume **ab 50 cm** Stammumfang in 1m Höhe außer Obstbäume aber inklusive Walnussbäume. (§§ 1 und 2)
2. Anliegen der Satzung ist das Gemeinwohl, (§3)
es sollen insbesondere auf Privatgrundstücken **Bäume erhalten** werden.
3. Der Baumeigentümer ist mit **Veränderungsverboten** belegt,
verboten ist u.a. die Fällung, Veränderung der Gestalt, Wurzeldurchtrennung, Abgrabung und weitere den Baum schädigende Handlungen. (§5)
4. Wird z.B. eine **Fällung oder andere nach §5 verbotene Maßnahme** beabsichtigt, so ist bei der Stadtverwaltung dafür eine Genehmigung zu **beantragen**. (§6)
5. Der **Antrag** ist **schriftlich**, formlos oder mit beiliegendem Antragsformblatt zu stellen.
6. Die Beifügung einer **Skizze** mit Eintrag des Baumstandortes wird erwünscht.
7. Die Erteilung der Genehmigung kann nach Prüfung des Antrages verwehrt werden.
8. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein in §6 aufgeführter Grund tatsächlich erfüllt ist.
9. Es werden für die Bearbeitung **Verwaltungskosten** erhoben.
Rechtsgrundlage: Verwaltungskostensatzung der Stadt Pößneck.
10. Bei Genehmigung einer Baumbeseitigung kann **Ersatzpflanzung** gefordert werden, um die Anzahl Bäume möglichst konstant zu halten oder zu erhöhen.
11. Im Baugenehmigungsverfahren sind Bäume in die entsprechenden Pläne einzutragen; soweit Bäume betroffen sind, ist die Stadtverwaltung vor Baumbeseitigung zusätzlich zur Baugenehmigungsbehörde (Landratsamt) einzubeziehen.
Die Baugenehmigung allein ist keine Fällgenehmigung.
12. Fällungen oder gestalterstörende und schädigende Eingriffe in Bäume **ohne Genehmigung** sind **Ordnungswidrigkeiten** und werden geahndet.